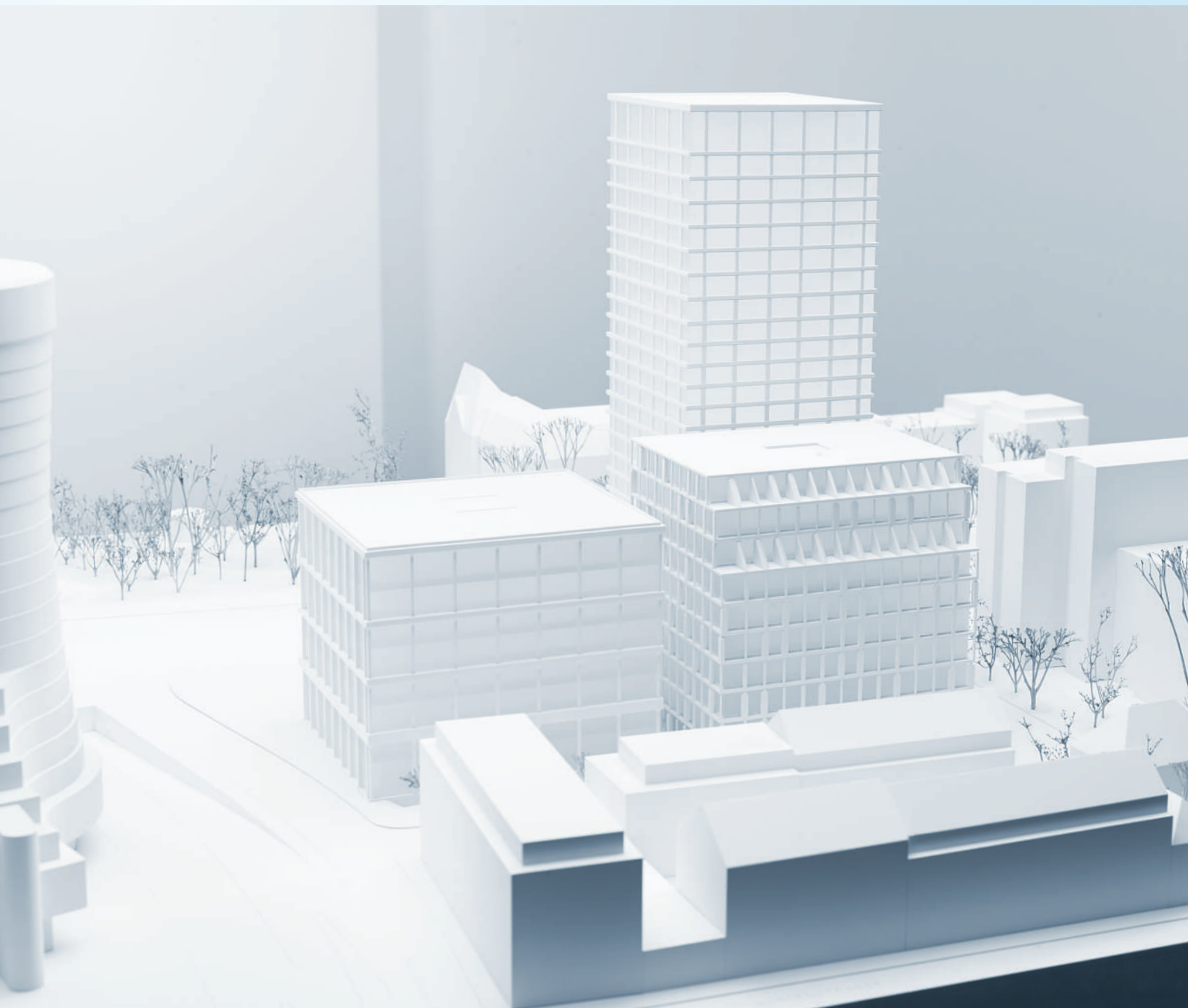


Einladung

52. ordentliche Generalversammlung

Donnerstag, 30. April 2015, 10.15 Uhr (Türöffnung 9.15 Uhr)

Saal San Francisco der Messe Basel in Basel



Traktandenliste

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2014
2. Entlastung
3. Verwendung des Bilanzgewinns
4. Statutenänderungen
 - 4.1 Genehmigtes Kapital
 - 4.2 Anpassungen an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)
5. Wahlen
 - 5.1 Verwaltungsrat
 - 5.1.1 Dr. Michael Becker
 - 5.1.2 Dr. Andreas Beerli
 - 5.1.3 Dr. Georges-Antoine de Boccard
 - 5.1.4 Dr. Andreas Burckhardt
 - 5.1.5 Christoph B. Gloor
 - 5.1.6 Karin Keller-Sutter
 - 5.1.7 Werner Kummer
 - 5.1.8 Thomas Pleines
 - 5.1.9 Dr. Eveline Saupper
 - 5.2 Präsident des Verwaltungsrats
Dr. Andreas Burckhardt
 - 5.3 Vergütungsausschuss
 - 5.3.1 Dr. Georges-Antoine de Boccard
 - 5.3.2 Karin Keller-Sutter
 - 5.3.3 Thomas Pleines
 - 5.3.4 Dr. Eveline Saupper
 - 5.4 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter
Dr. Christophe Sarasin
 - 5.5 Revisionsstelle
PricewaterhouseCoopers AG
6. Vergütungen
 - 6.1 Vergütung des Verwaltungsrats
 - 6.2 Vergütung der Konzernleitung
 - 6.2.1 Fixe Vergütung
 - 6.2.2 Variable Vergütung

Traktanden

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2014

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2014 zu genehmigen.

2. Entlastung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Jahresgewinn 2014	CHF	405'812'675.61
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>CHF</u>	<u>721'340.00</u>
Bilanzgewinn	CHF	406'534'015.61
Zuweisung an andere Reserven	CHF	-156'000'000.00
Dividende	<u>CHF</u>	<u>-250'000'000.00</u>
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	534'015.61

Die Dividendensumme von CHF 250'000'000.- entspricht einer Brutto-Dividende von CHF 5.00 pro Aktie bzw. von CHF 3.25 nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35%.

4. Statutenänderungen

4.1 Genehmigtes Kapital

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, § 3 Absatz 4 der Statuten wie folgt anzupassen:

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum **30. April 2017** ~~2. Mai 2015~~ das Aktienkapital um maximal CHF 500'000.– durch Ausgabe von maximal 5'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung fest. Der Erwerb der Namenaktien durch die Bezugsrechtsausübung und jede nachfolgende Übertragung der neuen Aktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Fusion mit einer Gesellschaft, die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen verwendet werden. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktbedingungen am Markt zu veräussern.

Erläuterungen

Unsere Aktionärinnen und Aktionäre haben das an der ordentlichen Generalversammlung von 2009 geschaffene genehmigte Kapital anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen von 2011 und 2013 jeweils um zwei Jahre verlängert bzw. erneuert. Die Ermächtigung, die am 2. Mai 2015 enden würde, soll durch neuerliche Statutenänderung um weitere zwei Jahre bis zum 30. April 2017 verlängert werden. Das genehmigte Kapital erhöht die finanzielle Flexibilität, unter anderem um bei Bedarf profitable Wachstumschancen wahrnehmen zu können. Die Rahmenbedingungen bleiben unverändert.

4.2 Anpassungen an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den in dieser Ziffer 4.2 aufgeführten und nachstehend einzeln erläuterten Statutenänderungen zuzustimmen. Die Abstimmung erfolgt gesamthaft für alle vorgeschlagenen Änderungen.

Allgemeine Erläuterungen

Die vom Bundesrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) macht verschiedene Anpassungen der Statuten erforderlich. Diese bestehen im Wesentlichen aus Änderungen formal-organisatorischer Art sowie solchen in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung. Gemäss der einschlägigen Übergangsregelung der VegüV müssen die betroffenen Gesellschaften ihre Statuten, soweit sie der VegüV nicht entsprechen, spätestens an der Generalversammlung 2015 anpassen. Die Baloise-Aktionäre haben den Hauptteil der Anpassungen an die Vorgaben der VegüV bereits an der Generalversammlung 2014 beschlossen. Die restlichen Anpassungen sollen nun an der Generalversammlung 2015 vorgenommen werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Statutenänderungen im Wortlaut in hellblauer Farbe dargestellt (linke Spalte), wobei Ergänzungen unterstrichen und Streichungen durchgestrichen sind. Alle Änderungen sind mit entsprechenden Erläuterungen versehen (rechte Spalte). Aus Platzgründen sind nachfolgend nur diejenigen Textpassagen aus den Statuten dargestellt, die eine Änderung erfahren. Der vollständige Text der zurzeit gültigen Statuten kann an der Generalversammlung bezogen werden und ist im Internet abrufbar unter

www.baloise.com/statuten-reglemente

Die neuen bzw. zu ändernden Statutenbestimmungen werden nachfolgend in den folgenden sieben Themenblöcken dargestellt:

- (a) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter, einschliesslich Vollmachts- und Weisungserteilung an ihn (Änderung von §16)
- (b) Verträge über Vergütungen (Änderung von §29)
- (c) Zusatzbetrag für die Vergütung von neu ernannten Mitgliedern der Konzernleitung (Änderung von §30)
- (d) Folgen der Nichtgenehmigung der Vergütung (Ergänzung von §31)
- (e) Grundsätze über die Zuteilung von Beteiligungspapieren und Optionsrechten (Änderung von §32)
- (f) Höchstzahl Mandate ausserhalb der Gesellschaft (neuer §33)
- (g) Höchstbetrag für Kredite und Darlehen an Verwaltungsrats- und Konzernleitungsmitglieder (neuer §34)

a) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter, einschliesslich Vollmachts- und Weisungserteilung an ihn

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§16 Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind, vorbehaltlich §5 und der nachfolgenden Bestimmungen von §16, diejenigen Aktionäre, die an dem in der Einladung vom Verwaltungsrat genannten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.

Jeder Aktionär kann die Ausübung seines Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht an einen anderen Aktionär **oder an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter übertragen. Die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen für die Stimmabgabe an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch auf elektronischem Weg ohne qualifizierte elektronische Signatur erfolgen.** Handlungsunfähige Personen im Sinne von Art. 17 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, Handelsgesellschaften und juristische Personen durch ihre nach Gesetz und Statuten vertretungsberechtigten Organe vertreten, auch wenn diese Personen selbst nicht Aktionäre sind.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als den fünften Teil der an der Generalversammlung stimmberechtigten Aktien auf sich vereinigen.

Als ein Aktionär im Sinne von §16 Abs. 3 der Statuten gelten auch:

- a) juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind;
- b) alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen.

Erläuterungen

Die neuen VegüV-Bestimmungen zur Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an ihn (Art. 2 Abs. 1 Ziffer 3, Art. 8 und 9) führen zur Änderung von §16 der Statuten.

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Aktionär die Ausübung seines Stimmrechts auch an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter übertragen kann.

Die VegüV regelt nicht eindeutig, ob für die Erteilung von elektronischen Vollmachten eine qualifizierte oder einfache elektronische Signatur notwendig ist. Wie viele andere Gesellschaften klären wir diesen Punkt in unseren Statuten mit Bezug auf Vollmachten und Weisungen.

b) Verträge über Vergütungen

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 29 Verträge über Vergütungen Dauer der Arbeitsverträge der Mitglieder der Konzernleitung

Die Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung werden auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

Zudem können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und Vergütung abgeschlossen werden. Die Dauer dieser Verträge richtet sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die jeweiligen Vergütungen können durch die Gesellschaft bzw. von ihr kontrollierte Rechtseinheiten ausgerichtet werden.

c) Zusatzbetrag

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 30 Zusatzbetrag für die Vergütung von neu ernannten Mitgliedern der Konzernleitung

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen einen neuen Vorsitzenden oder ein oder mehrere neue Mitglieder der Konzernleitung ernannt, erhöht sich der von der letzten Generalversammlung genehmigte Betrag für die Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung.

Die Erhöhung erfolgt für jedes neu ernannte Mitglied im Umfang des Durchschnitts des für die bisherigen Mitglieder der Konzernleitung genehmigten Betrages. Im Falle des Vorsitzenden der Konzernleitung entspricht die Erhöhung maximal der Vergütung des bisherigen Amtsinhabers.

d) Folgen der Nichtgenehmigung der Vergütung

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 31 Genehmigung der Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

[Absätze 1 und 2 bleiben unverändert]

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, so setzt der Verwaltungsrat diesbezüglich einen Gesamt- bzw. Maximalbetrag fest und unterbreitet diesen einer ausserordentlichen oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung. Im Rahmen eines so festgesetzten Gesamt- bzw. Maximalbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung und der Rückforderung im Falle der Nichtgenehmigung Vergütungen ausrichten oder Anrechte zuteilen.

Erläuterungen

Die VegüV schreibt zwingend die Einführung einer statutarischen Obergrenze für Dauer bzw. Kündigungsfrist von Verträgen mit Konzernleitungs- sowie Verwaltungsratsmitgliedern über Vergütungen vor (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2).

Die Statutenbestimmung für Konzernleitungsmitglieder ist unverändert.

Es müssen nicht zwingend schriftliche Vereinbarungen mit Verwaltungsratsmitgliedern abgeschlossen werden. Bei Abschluss einer solchen Vereinbarung muss aber deren Dauer sich nach der Amtsdauer des Mitglieds und dem Gesetz richten. Dies entspricht der bei Baloise gelebten Praxis.

Der vorgeschlagene Absatz 3 trägt den Besonderheiten einer Konzernstruktur Rechnung, da Verträge nicht zwingend mit der Konzernobergesellschaft geschlossen und Vergütungen nicht zwingend von dieser ausgerichtet werden müssen.

Erläuterungen

Aus § 30 Absatz 2 folgt, dass sich die von der ordentlichen Generalversammlung genehmigte Vergütung um den Zusatzbetrag erhöht, falls eine Person neu als Mitglied oder als Vorsitzender in die Konzernleitung eintritt. Der Zusatzbetrag ist ausserdem für den Fall vorgesehen, dass ein bisheriges Mitglied in die Funktion als neuer Vorsitzender der Konzernleitung nachrücken sollte. Dies wird durch die Ergänzung in § 30 Absatz 1 klargestellt.

Erläuterungen

Das weitere Vorgehen bei Ablehnung eines Vergütungsbeschlusses durch die Generalversammlung kann nur in den Statuten verbindlich geregelt werden (Art. 12 Abs. 2 Ziff. 6 VegüV).

Der neue Absatz 3 sieht vor, dass der Verwaltungsrat einen neuen Gesamt- bzw. Maximalbetrag festsetzen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen muss. Ausschüttungen dürfen nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung und Rückforderung bei Nichtgenehmigung ausgerichtet werden.

e) Grundsätze über die Zuteilung von Beteiligungspapieren und Optionsrechten

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 32 Grundsätze über variable Vergütungen

[Absätze 1 bis 4 bleiben unverändert]

~~Wird die variable Vergütung in Beteiligungspapieren, Anrechten auf Beteiligungspapiere oder dergleichen ausgerichtet, so ist für die Genehmigung gemäss § 31 Abs. 2 der Statuten derjenige Betrag massgebend, der dem Wert dieser Beteiligungspapiere, Anrechte oder dergleichen zum Zeitpunkt der Zuteilung entspricht.~~

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente, die die Ausgestaltung der variablen Vergütung im Detail regeln.

Die Höhe der variablen Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung wird vom Vergütungsausschuss im Rahmen der von der Generalversammlung vorgegebenen Maximalsumme unter Würdigung des Konzernergebnisses, der eingegangenen Risiken, der absoluten und relativen Entwicklung des Aktienkurses und der Umsetzung der Strategie festgelegt und im Vergütungsbericht offengelegt.

Wird die variable Vergütung in Beteiligungspapieren, Anrechten auf Beteiligungspapiere oder dergleichen ausgerichtet, so ist für die Genehmigung gemäss § 31 Abs. 2 der Statuten derjenige Betrag massgebend, der dem Wert dieser Beteiligungspapiere, Anrechte oder dergleichen zum Zeitpunkt der Zuteilung entspricht. Der Verwaltungsrat oder, soweit im Reglement an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Zuteilungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie ein Kontrollwechsel oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden, Vergütungen verfallen und/oder vorzeitig Anrechte in Aktien gewandelt und diese Aktien ausgerichtet werden. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung des bedingten Kapitals bereitstellen.

Erläuterungen

Der bisherige Absatz 5 findet sich inhaltlich unverändert am Anfang von Absatz 7. Durch diese systematische Umstellung lässt sich § 32 neu einteilen in Bestimmungen zur fixen Vergütung (Absatz 1), variablen Vergütung (Absätze 2 bis 6) und Aktienplänen im Besonderen (Absatz 7).

Die Grundsätze über die Zuteilung von Beteiligungspapieren sowie Wandel- und Optionsrechten an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung können nur in den Statuten verbindlich geregelt werden (Art. 12 Abs. 2 Ziff. 3 VegüV).

Der erste Satz von Absatz 7 entspricht der bisherigen Regelung (siehe oben).

Nach dem neuen Absatz 7 ist der Verwaltungsrat oder Vergütungsausschuss zuständig, Zuteilungs-, Rechterwerbs- und Verfallsbedingungen von Aktienplänen festzulegen. Die massgeblichen Reglemente sollen allgemeine Regeln enthalten über die Höhe der Leistungen in bestimmten Sonderkonstellationen (wie z.B. bei einem Kontrollwechsel oder bei Beendigung eines Arbeitsvertrags mit einem Konzernleitungsmitglied).

f) Höchstzahl Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 33 Mandate in eintragungspflichtigen Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat ist dafür besorgt, dass die Anzahl externer Mandate, die von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung wahrgenommen werden, mit deren Einsatz, Verfügbarkeit, Leistungsvermögen und Unabhängigkeit, die für die Erfüllung des Amtes als

Erläuterungen

Nach VegüV müssen die Statuten zwingend Bestimmungen über die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten von Verwaltungsrats und Konzernleitungsmitgliedern in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Gesellschaften enthalten (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1).

Absatz 1 enthält den allgemeinen Grundsatz, dass externe Mandate von Verwaltungsrats- und Konzernleitungsmitgliedern mit

Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der Konzernleitung erforderlich ist, vereinbar ist.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf nicht mehr als 10 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 4 Mandate in börsenkotierten Unternehmen. Ein Mitglied der Konzernleitung darf nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als ein Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen. Darüber hinaus darf ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung bis zu 15 Mandate in Vereinen, Stiftungen sowie Vorsorge- und Personalfürsorgestiftungen ausüben, welche zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind.

deren Einsatz für die Baloise vereinbar sein müssen. Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen.

In Absatz 2 wird der Begriff des Mandates definiert. Darauf aufbauend werden in Absatz 3 die Mandate anzahlmässig begrenzt. Die Anzahl zulässiger Mandate entspricht insgesamt in etwa dem Durchschnitt der 30 Gesellschaften des Swiss Leader Index (SLI) der SIX Swiss Exchange.

Bei Annahme des Antrags werden die §§ 33 bis 37 neu zu §§ 34 bis 38 der Statuten.

g) Höchstbetrag für Kredite und Darlehen an Verwaltungsrats- und Konzernleitungsmitglieder

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau) § 34 Kredite und Darlehen

Die Gesellschaft bzw. von ihr kontrollierte Rechtseinheiten können Kredite und Darlehen wie folgt gewähren:

1. Kredite und Darlehen im Rahmen des üblichen Bankgeschäfts, wie etwa Hypotheken, von je bis zum Dreifachen der maximal möglichen jährlichen Gesamtvergütung an die Mitglieder der Konzernleitung und Hypotheken von je bis CHF 3 Mio. an die Mitglieder des Verwaltungsrates; und
2. Kredite und Darlehen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungsprogrammen von bis zum Dreifachen der maximal möglichen jährlichen Gesamtvergütung an den Verwaltungsratspräsidenten und die Mitglieder der Konzernleitung.

Erläuterungen

Bestimmungen über die Höhe von Darlehen, Krediten und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung können nur in den Statuten verbindlich geregelt werden (Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1 VegüV).

Baloise Bank SoBa AG gewährt den Mitgliedern der Konzernleitung bankübliche Kredite und Darlehen wie z.B. zur Finanzierung einer selbstbewohnten Liegenschaft. An Mitglieder des Verwaltungsrates werden ausschliesslich Hypotheken gewährt. Darlehen werden an die Mitglieder der Konzernleitung und den Verwaltungsratspräsidenten zu Mitarbeiterkonditionen und an die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu Marktkonditionen vergeben. Neu gelten die Höchstwerte gemäss § 34 Ziffer 1 der Statuten.

§ 34 Ziff. 2 begrenzt die Höhe von zweckgebundenen Darlehen für den Erwerb von Aktien der Baloise im Rahmen des Aktienbeteiligungsplans, wobei die tatsächliche Inanspruchnahme im Vergütungsbericht ausgewiesen wird und per Ende 2014 bei keinem Organmitglied mehr als 205% der maximal möglichen Gesamtvergütung betrug.

Bei Annahme des Antrags werden die §§ 34 bis 38 neu zu §§ 35 bis 39 der Statuten.

5. Wahlen

5.1 Verwaltungsrat

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die nachfolgend vorgestellten Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.1.1 Dr. Michael Becker



Michael Becker (1948, D, Dr. iur.)

ist seit 2010 Mitglied des Verwaltungsrats. Er studierte Rechtswissenschaften in Hamburg und Tübingen und übernahm 1998 die Leitung Rechnungswesen und Controlling bei Merck KGaA, Darmstadt. Von 2000 bis zum Jahresende 2011 war er Mitglied der Geschäftsleitung und persönlich haftender Gesellschafter der börsennotierten Merck KGaA und ab 2002 Mitglied des Vorstands und persönlich haftender Gesellschafter der E. Merck KG, Darmstadt, die 70% der Anteile an der Merck KGaA hält. Dr. Michael Becker ist zudem Mitglied des Aufsichtsrats der Symrise AG, Deutschland. Er ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.2 Dr. Andreas Beerli



Andreas Beerli (1951, CH, Dr. iur.)

ist seit 2011 Mitglied des Verwaltungsrats. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Basel. Von 1979 an arbeitete er bei Swiss Re als Underwriter für den deutschen Markt. Von 1985 bis 1993 war er in verschiedenen Managementfunktionen bei der Baloise tätig, wobei der Aufgabenschwerpunkt in der Betreuung verschiedener Auslandeinheiten lag. Anschliessend wechselte er zu Swiss Re; dort war er ab 2000 Mitglied der Konzernleitung, zuerst in den USA als Leiter von Swiss Re Americas und zuletzt in Zürich als Chief Operating Officer für den gesamten Konzern. Seit 2009 ist er unabhängiger Berater mit Einsitz in Verwaltungs- und Beiräten von Unternehmen und Standesorganisationen. Dr. Andreas Beerli ist Mitglied des Verwaltungsrats der Ironshore Europe Inc., Dublin, Mitglied des Advisory Board von Accenture Schweiz und Präsident des Swiss Advisory Council der American Swiss Foundation. Er ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.3 Dr. Georges-Antoine de Boccard



Georges-Antoine de Boccard (1951, CH, Dr. med.)

ist seit 2011 Mitglied des Verwaltungsrats. Er studierte Medizin an der Universität Genf. Seit 1987 praktiziert er selbstständig als urologischer Chirurg in Genf. Dr. Georges-Antoine de Boccard ist Präsident des Verwaltungsrats der Citadel Finance SA und war von 2005 bis 2006 Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Urologie. Er ist Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Urologie, Mitglied der European Association of Urology, Mitglied weiterer berufsspezifischer Gesellschaften und Verbände sowie verschiedener Stiftungsräte. Dr. Georges-Antoine de Boccard ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.4 Dr. Andreas Burckhardt



Andreas Burckhardt (1951, CH, Dr. iur., Advokat)

ist seit 1999 Mitglied und seit dem 29. April 2011 Präsident des Verwaltungsrats. Er studierte Jurisprudenz an den Universitäten Basel und Genf. Von 1982 bis 1987 war er in der Rechtsabteilung der Fides Treuhandgesellschaft tätig und von 1988 bis 1994 Generalsekretär der Baloise Group. Von 1994 bis April 2011 führte er als Direktor die Handelskammer beider Basel. In dieser Funktion wirkte er in verschiedenen Leitungsgremien nationaler und regionaler Wirtschaftsorganisationen mit. Dr. Andreas Burckhardt war von 1981 bis 2011 in politischen Funktionen in Basel-Stadt tätig, von 1997 bis 2011 als Mitglied des Grossen Rates (Präsident 2006/2007). Er ist Mitglied des Verwaltungsrats der Carl Spaeter AG. Ferner ist er Vizepräsident des Kuratoriums des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts, Basel. Dr. Andreas Burckhardt ist Mitglied des Vorstandsausschusses von economiesuisse und hat Einsitz im Vorstand des Arbeitgeberverbandes Basel und der Regio Basiliensis. Als Präsident des Verwaltungsrats der Baloise ist Dr. Andreas Burckhardt nicht exekutiv.

5.1.5 Christoph B. Gloor



Christoph B. Gloor (1966, CH)

ist seit 2014 Mitglied des Verwaltungsrats. Er ist Betriebsökonom HWV und Vorsitzender der Geschäftsleitung der Basler Privatbank La Roche & Co AG. Bevor er am 1. Dezember 1998 in die Bank La Roche & Co AG eintrat, arbeitete er zunächst beim Schweizerischen Bankverein und dann bei Vitra (International). Christoph B. Gloor präsierte von November 2013 bis Februar 2015 die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken und war von September 2013 bis Februar 2015 Mitglied des Verwaltungsrats der Schweizerischen Bankiervereinigung. Christoph B. Gloor ist designiertes Mitglied der Geschäftsleitung der künftigen Notenstein La Roche Privatbank AG. Er ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.6 Karin Keller-Sutter



Karin Keller-Sutter (1963, CH)

ist seit 2013 Mitglied des Verwaltungsrats. Sie ist studierte Dipl. Übersetzerin und Dipl. Konferenzdolmetscherin und absolvierte ein Nachdiplomstudium in Pädagogik. Sie war seit 1996 Kantonsrätin und Präsidentin der FDP des Kantons St. Gallen und wurde 2000 in die St. Galler Regierung gewählt. Bis Mai 2012 stand sie dem Sicherheits- und Justizdepartement vor und war 2006/2007 sowie 2011/2012 Regierungspräsidentin. Im Herbst 2011 wurde sie in den Ständerat gewählt. Karin Keller-Sutter ist Mitglied des Verwaltungsrats der NZZ-Mediengruppe sowie der Pensimo Fondsleitung AG. Sie ist zudem Verwaltungsrätin der ASGA Pensionskasse und präsiert die Anlagestiftung Pensimo. Sie ist Präsidentin der Swiss Retail Federation und ist im Vorstandsausschuss des Schweizerischen Arbeitgeberverbands. Sie ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.7 Werner Kummer



Werner Kummer (1947, CH, Dipl. Ing. ETH, MBA Insead)

ist seit 2000 Mitglied und seit 2014 Vizepräsident des Verwaltungsrats. Er war von 1990 bis 1994 Vorsitzender der Geschäftsleitung der Schindler Aufzüge AG und danach bis 1998 Mitglied der Konzernleitung des Schindler-Konzerns, verantwortlich für Asia Pacific. Bis 2013 gehörte er dem Aufsichtsratsausschuss der Schindler Deutschland Holding GmbH an. Von 1998 bis 2004 war er Vorsitzender der Konzernleitung der Forbo Holding AG. Werner Kummer ist selbstständiger Unternehmensberater, Präsident des Verwaltungsrats der Gebrüder Meier AG und Mitglied weiterer Aufsichtsgremien nichtkotierter Gesellschaften im In- und Ausland sowie Vorstandsmitglied der Zürcher Handelskammer. Er ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.8 Thomas Pleines



Thomas Pleines (1955, D, Rechtsanwalt)

ist seit 2012 Mitglied des Verwaltungsrats. Von 2003 bis 2005 war er CEO und Delegierter des Verwaltungsrats der Allianz Suisse, Zürich, und von 2006 bis 2010 Vorsitzender des Vorstands der Allianz Versicherungs-AG, München, sowie Mitglied des Vorstands der Allianz Deutschland AG, München. Von 1998 bis 2013 war Thomas Pleines Mitglied des Aufsichtsrats der Bilfinger SE, Mannheim. Seit 2011 ist er Präsident des Präsidialrats der DEKRA e.V., Stuttgart, Vorsitzender des Aufsichtsrats der DEKRA SE, Stuttgart, sowie Vorsitzender des Aufsichtsrats der SÜDVERS Holding GmbH & Co. KG, Au bei Freiburg, und Mitglied des Verwaltungsrats der KABA Holding AG, Rümlang bei Zürich. Er ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.9 Dr. Eveline Saupper



Eveline Saupper (1958, CH, Dr. iur., Rechtsanwältin)

ist seit 1999 Mitglied des Verwaltungsrats. Sie studierte an der Universität St. Gallen Jurisprudenz. Sie ist Rechtsanwältin und diplomierte Steuerexperte. Von 1983 bis 1985 war sie bei Peat Marwick Mitchell (heute KPMG Fides), Zürich, und von 1985 bis 1992 bei Baker & McKenzie, Zürich und Chicago, tätig. Bis Mitte 2014 war sie Partnerin, heute ist sie Of Counsel bei Homburger AG, Zürich. Dr. Eveline Saupper ist Mitglied des Verwaltungsrats der hkp group AG, Zürich, der Syngenta AG, Basel, der Stäubli Holding AG, Pfäffikon SZ, und Verwaltungsratspräsidentin der Mentex Holding AG, Schwyz. Seit dem 18. März 2015 ist sie Mitglied des Verwaltungsrats der Georg Fischer AG, Schaffhausen. Dr. Eveline Saupper ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.2 Präsident des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, **Dr. Andreas Burckhardt** als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.3 Vergütungsausschuss

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Mitglieder des Verwaltungsrats als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

- 5.3.1 **Dr. Georges-Antoine de Boccard**
- 5.3.2 **Karin Keller-Sutter**
- 5.3.3 **Thomas Pleines**
- 5.3.4 **Dr. Eveline Saupper**

5.4 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, **Dr. Christophe Sarasin** als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.



Christophe Sarasin (1964, CH, Dr. iur., Advokat)

Partner bei FROMER, Advokatur und Notariat, Basel.

Dr. Sarasin ist seit 1995 als Advokat tätig. Er ist Verwaltungsrat verschiedener Aktiengesellschaften und Mitglied verschiedener Stiftungsräte. Er ist Mitglied der Steuerrekurskommission Basel-Stadt sowie Stellvertretender Geschäftsführer der Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften.

5.5 Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die **PricewaterhouseCoopers AG**, Basel, als Revisionsstelle für ein Jahr wieder zu wählen.

6. Vergütungen

6.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der Vergütung des Verwaltungsrats für das nächste Geschäftsjahr 2016 auf 3.233 Mio. CHF festzusetzen.

Erläuterung

Der Präsident des Verwaltungsrats übt sein Amt als Vollzeitmandat aus und erhält dafür eine fixe Vergütung (CHF 1'320'000). Er hat keinen Anspruch auf variable Vergütung und erhält somit weder eine Leistungsvergütung noch eine Zuteilung aus dem Performance Pool noch eine Zuteilung von PSU. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine fixe Vergütung für ihre Mitarbeit im Verwaltungsrat (CHF 125'000) sowie für zusätzlich wahrgenommene Funktionen in den Ausschüssen des Verwaltungsrats (CHF 70'000 für den Vorsitz, CHF 50'000 für Mitglieder). Diese Vergütung ist nicht an die Erreichung spezifischer Erfolgs- oder Leistungsziele gebunden. Die Ansätze tragen der Verantwortung und Arbeitsbelastung der unterschiedlichen Funktionen Rechnung und sind seit 2008 unverändert.

Detaillierte Zahlen zu den Vorjahren und die auf jedes Mitglied des Verwaltungsrats entfallenden Beträge gehen aus dem Vergütungsbericht auf den Seiten 74–75 des Geschäftsberichts 2014 hervor.

Für die Generalversammlung 2015 werden erstmals auch die gesetzlich und/oder reglementarisch festgelegten Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse (nur für den Präsidenten des Verwaltungsrats) und an die staatlichen Sozialversicherungen in die zur Genehmigung unterbreitete Gesamtsumme eingerechnet. Abgesehen von dieser Anpassung beinhaltet der Antrag an die Generalversammlung keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Geschäftsjahr	Grundhonorar	Ausschuss-honorar	Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen	Total Vergütung	
2015	2'320'000	790'000	–	3'110'000	Von der GV 2014 genehmigt
davon Präsident des VR	1'320'000	–	–	1'320'000	
davon übrige Mitglieder des VR	1'000'000	790'000	–	1'790'000	
2016	2'320'000	790'000	122'825	3'232'825	Antrag an die GV 2015
davon Präsident des VR	1'320'000	–	99'853	1'419'853	
davon übrige Mitglieder des VR	1'000'000	790'000	22'972	1'812'972	

Beträge in CHF

6.2 Vergütung der Konzernleitung

Keine Veränderung der Systematik und der Grundgehälter gegenüber dem Vorjahr

Bei der Systematik der Vergütung für die Konzernleitung hat sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung ergeben. Auch die Grundgehälter der Konzernleitungs-Mitglieder sind unverändert geblieben

Erläuterung zur Systematik der Vergütung für die Konzernleitung

Die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung richtet sich nach den Bestimmungen der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinie und dem Vergütungsreglement. Sie besteht aus einer fixen Vergütung (in bar ausgerichtetes Grundgehalt) und der variablen Vergütung. Die variable Vergütung umfasst den Performance Pool und die Performance Share Units.

Die Höhe des Performance Pools wird vom Vergütungsausschuss ex post festgelegt. Anhand einer systematischen Analyse werden dabei u.a. folgende Indikatoren berücksichtigt: Konzernergebnis, eingegangene Risiken, Entwicklung des Aktienkurses im Vergleich mit Wettbewerbern, Umsetzung der Strategie etc. Für die Zuteilung wird zudem auch die individuelle Leistung der Konzernleitungs-Mitglieder gewürdigt und berücksichtigt. Der Erwartungswert des Performance Pools beträgt normalerweise 60% des Grundgehalts. Dieser Wert kann in Abhängigkeit von der Unternehmens- und individuellen Leistung weniger oder mehr, jedoch maximal 90% des Grundgehalts betragen.

Die Performance Share Units (PSU) lassen die Konzernleitungs-Mitglieder an der Wertentwicklung des Unternehmens teilhaben und wirken als langfristiges Bindungsinstrument. Die PSU werden in Form von Anrechten ausgegeben. Für die Genehmigung ist derjenige Betrag massgebend, der dem Wert der Anrechte zum Zeitpunkt der Zuteilung entspricht. Welchen Wert diese Anrechte nach 3 Jahren haben (das heisst nach Ablauf der Leistungsperiode), hängt von der Kursentwicklung der Baloise-Aktie ab:

- Der Faktor, mit dem die PSU in Aktien gewandelt werden, bemisst sich anhand der Entwicklung der Baloise-Aktie im Vergleich mit den Aktien der im STOXX 600 Europe Insurance Index enthaltenen Versicherungsunternehmen. Er kann in einer Bandbreite von 0.5 bis 1.5 schwanken.
- Der Wert der so ermittelten Anzahl Aktien richtet sich nach der Höhe des Börsenkurses der Baloise-Aktie zum Zeitpunkt der Wandlung (also 3 Jahre nach Zuteilung der Performance Share Units).

Der Performance Pool (im Normalfall 60%, maximal 90% des Grundgehalts) und die Performance Share Units (40% des Grundgehalts) ergeben zusammen einen Erwartungswert bei der variablen Vergütung von 100% bzw. eine maximal mögliche variable Vergütung von 130% des Grundgehalts.

Der Generalversammlung werden ① die Gesamtsumme für die fixe Vergütung und ② die Gesamtsumme für die variable Vergütung jeweils inklusive die geschätzten Arbeitgeber-Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskasse, staatliche Sozialversicherungen) zur Genehmigung unterbreitet. Die zur Genehmigung unterbreiteten Summen betreffen jeweils folgende Zeiträume: Fixe Vergütung für das folgende Geschäftsjahr 2016 und variable Vergütung für das laufende Geschäftsjahr 2015.

	Fixe Vergütung		Variable Vergütung		Gesamtvergütung
	Grundgehalt	Performance Pool	Performance Share Units	Total variable Vergütung	
Erwartungswert	100%	60%	40%	100%	200%
Maximalwert	100%	90%	40%	130%	230%

①

②

6.2.1 Fixe Vergütung der Konzernleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der fixen Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr 2016 auf CHF 4.627 Mio. festzusetzen.

Erläuterung

Die Generalversammlung 2014 hat zum ersten Mal über einen Maximalbetrag der fixen Vergütungen befunden, welcher den Rahmen für das laufende Geschäftsjahr 2015 absteckt (CHF 4'680'000). Für das Geschäftsjahr 2014 wurden der Konzernleitung fixe Vergütungen von insgesamt CHF 4'601'882 ausgerichtet. Detaillierte Informationen und die auf jedes Mitglied der Konzernleitung entfallenden Beträge für 2014 gehen aus dem Vergütungsbericht auf den Seiten 78–79 des Geschäftsberichts 2014 hervor.

Für die Generalversammlung 2015 werden erstmals auch die gesetzlich und/oder reglementarisch festgelegten Arbeitgeber-Beiträge an die Pensionskasse und an die staatlichen Sozialversicherungen in die zur Genehmigung unterbreitete Gesamtsumme eingerechnet. Aus diesem Grund liegt die vorgeschlagene Gesamtsumme trotz des Ausscheidens eines Mitglieds der Konzernleitung per 30. April 2015 nur leicht tiefer als im Vorjahr.

Beträge in CHF	2014		2015		2016	
	Maximal- betrag	effektiver Betrag	Maximal- betrag	effektiver Betrag	Maximal- betrag	effektiver Betrag
Gesamtvergütung	10'764'000	9'638'755	10'018'000	n/a	9'701'000	n/a
– Fixe Vergütung	4'680'000	4'601'882	4'680'000	n/a	3'784'000	n/a
Beiträge an Vorsorgeein- richtungen			Von der GV 2014 genehmigt		843'000	n/a
Total fixe Vergütung					4'627'000	Antrag an die GV 2015
– Variable Vergütung:	6'084'000	5'036'873	5'186'000	n/a	4'919'000	n/a
Beiträge an Vorsorgeein- richtungen			152'000	n/a	155'000	n/a
Total variable Vergütung			5'338'000	n/a	5'074'000	n/a

6.2.2 Variable Vergütung der Konzernleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Maximalsumme der variablen Vergütung der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr 2015 auf CHF 5.338 Mio. festzusetzen.

Erläuterung

Für das Geschäftsjahr 2014 wurden der Konzernleitung variable Vergütungen von insgesamt CHF 5'036'873 ausgerichtet; dies liegt im Rahmen des von der Generalversammlung für 2014 genehmigten Maximalbetrages von CHF 6'084'000. Detaillierte Informationen und die auf jedes Mitglied der Konzernleitung entfallenden Beträge für 2014 gehen aus dem Vergütungsbericht auf den Seiten 78–79 des Geschäftsberichts 2014 hervor.

Die variable Entschädigung für 2015 wird erst anfangs des nächsten Jahres festgelegt und trägt verschiedenen Kriterien Rechnung, wobei die Resultate des Geschäftsjahrs 2015 als primäres Kriterium einfließen. Das vom Verwaltungsrat für die variable Vergütung 2015 vorgeschlagene Kostendach von CHF 5.338 Mio. reicht auch für den Fall eines sehr guten Jahresergebnisses aus. Es berücksichtigt auch, dass auf den 30. April 2015 ein Mitglied aus der Konzernleitung ausscheiden wird und nur noch einen pro rata-Anspruch auf variable Vergütung hat. Die beantragte Maximalsumme kann unterschritten, jedoch nicht überschritten werden.

Für die Generalversammlung 2015 werden erstmals auch die gesetzlich und/oder reglementarisch festgelegten Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse und an die staatlichen Sozialversicherungen in die zur Genehmigung unterbreitete Gesamtsumme eingerechnet.

Beträge in CHF	2014		2015		2016	
	Maximal- betrag	effektiver Betrag	Maximal- betrag	effektiver Betrag	Maximal- betrag	effektiver Betrag
Gesamtvergütung	10'764'000	9'638'755	10'018'000	n/a	9'701'000	n/a
– Fixe Vergütung	4'680'000	4'601'882	4'680'000	n/a	3'784'000	n/a
Beiträge an Vorsorgeein- richtungen					843'000	n/a
Total fixe Vergütung					4'627'000	
– Variable Vergütung:	6'084'000	5'036'873	5'186'000	n/a	4'919'000	n/a
Beiträge an Vorsorgeein- richtungen	Von der GV 2014 genehmigt		152'000	n/a	155'000	n/a
Total variable Vergütung			5'338'000	n/a	5'074'000	n/a
			Antrag an die GV 2015			

Hinweise

An der Generalversammlung stimmberechtigt sind die am 24. April 2015, 10.00 Uhr, im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre. Nach diesem Zeitpunkt werden aus abwicklungstechnischen Gründen keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Dieser Einladung liegt ein Formular bei, mit dem Sie Ihre persönliche Zutrittskarte mit Stimmmaterial bestellen können. Das gleiche Formular dient als Vollmacht, falls Sie sich an der Generalversammlung vertreten lassen möchten:

- **durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Herrn Dr. Christophe Sarasin, Partner bei FROMER, Advokatur und Notariat, Basel):** Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird das Stimmrecht gemäss den ihm erteilten Weisungen ausüben. Bitte benützen Sie für die Rücksendung der unterzeichneten Vollmacht das beiliegende Couvert, adressiert an Baloise Holding AG, Generalversammlung, z. Hd. Herrn Dr. Christophe Sarasin.
- **durch einen anderen Aktionär:** Zu diesem Zweck ist dessen Name und die Adresse auf dem Formular einzutragen. Sie haben dann zwei Möglichkeiten: Entweder Sie übergeben das Formular dem beauftragten Aktionär, der beim Aktienregister die Zutrittskarte bestellt oder Sie senden das Formular im beiliegenden Couvert, adressiert an Baloise Holding AG, Aktienregister, an das Aktienregister, welches die Zutrittskarte direkt Ihrem Vertreter zustellt.

Sie können auch über das Internet Ihre Zutrittskarte bestellen und dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmacht und Weisung erteilen. Bitte besuchen Sie zu diesem Zweck die Webseite der Baloise Group unter www.baloise.com/generalversammlung und klicken Sie auf den Button «GVMANAGER ONLINE». Ihren persönlichen Zugangscodes finden Sie auf dem Formular, das dieser Einladung beiliegt. Elektronische Kartenbestellungen und Vollmachten- bzw. Weisungserteilungen sind bis Dienstag, 28. April 2015 um 6.00 Uhr möglich.

Eine Vertretung durch Ihre Depotbank (bzw. einen gewerbmässigen Vermögensverwalter) ist nicht zulässig.

Bei der Ausübung des Stimmrechts darf nach § 16 der Statuten ein Aktionär nicht mehr als den fünften Teil der an der Generalversammlung stimmberechtigten Aktien auf sich vereinigen.

Im Anschluss an die Generalversammlung offerieren wir Ihnen im Foyer des Congress Centers einen Aperitif.

Als Beilage erhalten Sie die Kurzfassung des Geschäftsberichts, die den Geschäftsgang kommentiert und die wichtigsten Zahlen enthält. Der vollständige Geschäftsbericht kann mit dem beiliegenden Talon bestellt werden. Der Geschäftsbericht sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung liegen zudem ab 7. April 2015 zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft, Aeschengraben 21, Basel, auf und können, ebenso wie diese Einladung, auf der Baloise-Internetseite www.baloise.com abgerufen werden.

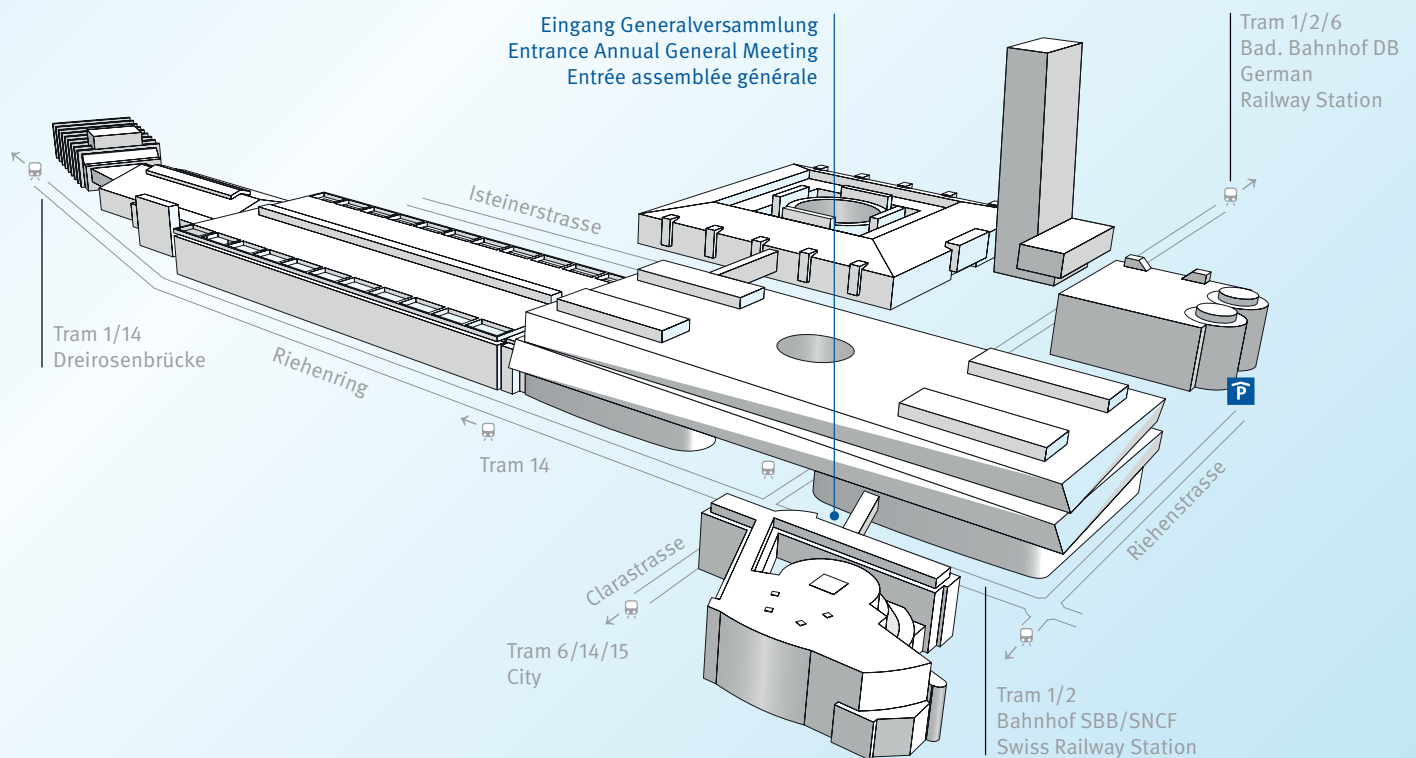
Basel, 7. April 2015

Baloise Holding AG
Im Namen des Verwaltungsrats
Dr. Andreas Burckhardt, Präsident

Beilagen:

- Kurzfassung des Geschäftsberichts
- Formular «Anmeldung / Vollmacht / Weisungen»
- Bestelltalon «Publikationen der Baloise»
- Rückantwortcouvert Baloise Holding AG, Generalversammlung, z. Hd. Herrn Dr. Christophe Sarasin
- Rückantwortcouvert Baloise Holding AG, Aktienregister

Situationsplan Messe Basel



Bâloise Holding AG
Sekretär des Verwaltungsrats
Postfach, CH-4002 Basel
Telefon +41 58 285 84 50
Telefax +41 58 285 49 42
andreas.eugster@baloise.com

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.com